

## **Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln vom 20.06.2018**

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Stadt Hameln kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

### **§ 2**

Die Parkraumbewirtschaftungszone 1 umfasst den Bereich Altstadt, der von den Wallstraßen Ostertorwall, Kastanienwall und Thiewall sowie der Weser eingegrenzt wird.

Die Parkraumbewirtschaftungszone 2 grenzt an die Parkraumbewirtschaftungszone 1, also Ostertorwall, Kastanienwall und Thiewall und wird im Weiteren in etwa abgegrenzt durch die Hamel, d.h. den 164er Ring, Hermannstraße, Wilhelmsplatz, Grütterstraße und Hafestraße. Dazu gehört außerdem der Bereich um den Bahnhof mit dem Bahnhofplatz, der Bahnhofstraße, Wellhausenstraße, Vizelinstraße und Sertürmerstraße.

Die Parkraumbewirtschaftungszonen sind im Plan, Anlage 1, dargestellt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 3**

Gestattet und gebührenpflichtig ist grundsätzlich das Parken von zweispurigen Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen gem. § 1.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) privilegiert sind, sind von der Entrichtung der Parkgebühren befreit, soweit diese mit einem besonderen Kfz-Kennzeichen gemäß § 4 EMoG („EKennzeichen“) zugelassen sind.

Die an den Parkscheinautomaten oder durch Zusatzzeichen angegebene Höchstparkdauer darf dabei nicht überschritten werden. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch Parkscheibe nachzuweisen.

#### § 4

Die Parkgebühren betragen

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1,  
außer Kastanienwall: 2 € je Stunde Parkzeit

in der Parkraumbewirtschaftungszone 2  
sowie am Kastanienwall: 1 € je Stunde Parkzeit

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: 0,50 € je Stunde Parkzeit.

Entsprechend der vorhandenen technischen Möglichkeiten ist die kleinste Abrechnungseinheit 1 Minute, 3 Minuten, 6 Minuten bzw. 30 Minuten.

#### § 5

Gebührenpflicht besteht

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1: Mo – Fr 9:00 – 18:00 Uhr  
und Sa 9:00 – 14:00 Uhr

auf dem Parkplatz Bahnhofsplatz: Mo – So 0:00 – 24:00 Uhr

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: Mo – Fr 9:00 – 19:00 Uhr  
und Sa 9:00 – 14:00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt grundsätzlich 1 Stunde.

An den außerhalb der Zonen 1 und 2 gelegenen Parkscheinautomaten am Berliner Platz und Nr. 20 Zentralstraße beträgt die Höchstparkdauer 2 Stunden.

#### § 6

Die Parkgebührenordnung tritt am 20.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln vom 15.03.2017 außer Kraft.

Hameln, 20.06.2018

Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister

  
Claudio Griese

